

§ 102. Die Landwehr.

I. Mit dem Kadresystem hängt die Institution der Landwehr eng zusammen. Die in den Kadres des stehenden Heeres ausgebildeten Mannschaften bilden einen Vorrat, aus welchem im Falle eines Krieges die notwendige Verstärkung der Streitkräfte entnommen wird. Dies kann aber in doppelter Weise geschehen; entweder durch Erhöhung des Präsenzstandes der dem stehenden Heere angehörenden Kadres oder durch Formierung neuer Truppenkörper, die im Frieden nicht vorhanden sind, sondern deren Bildung nur vorbereitet ist. Beide Arten der Verwendung haben in der deutschen Heeresverfassung Platz gefunden. Die jüngeren Jahrgänge der ausgebildeten und von den Fahnen bereits entlassenen Mannschaften werden im Falle der Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung in die Kadres des stehenden Heeres eingestellt und zur Erhöhung derselben bis zur Kriegsstärke verwendet; sie werden als die »Reserve« bezeichnet¹⁾. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere umfaßt auch das Reserveverhältnis mit; besondere »Reservekadres« gibt es nicht²⁾. Dagegen die älteren Jahrgänge der ausgebildeten wehrpflichtigen Mannschaften werden, falls ihre Einberufung erfolgt, in der Regel in besondere Truppenkörper eingestellt³⁾. Diese älteren Jahrgänge heißen die »Landwehr«; durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 ist dieselbe in zwei Aufgebote eingeteilt worden⁴⁾.

Die Organisation der Landwehr ist nach Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung vom Kaiser zu bestimmen; in Bayern vom König von Bayern in Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer erlassenen Anordnungen. Diese Regelung ist ergangen für das preußische Heer und die unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingente durch die Heerordnung vom 28. September 1875, deren zweiter Teil als »Landwehrordnung« bezeichnet ist⁵⁾. An die Stelle derselben ist nunmehr die Heerordnung vom 22. November 1888 getreten. Die Heerordnung ist nach Vorschrift des Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung (siehe oben S. 19 fg.) auch in Sachsen und Württemberg von den Kontingentsherren⁶⁾ in Kraft gesetzt worden. Für

1) Wehrgesetz § 6.

2) Die »Ersatztruppenteile« haben, wie bereits erwähnt, eine völlig andere Bedeutung; sie dienen vorzugsweise gerade zur Aufnahme und Ausbildung von Rekruten.

3) Ueber den Unterschied zwischen der Reservedienstpflicht und der Landwehrdienstpflicht vgl. unten § 106, V.

4) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 2 und 3.

5) Durch die Kabinettsordre vom 28. September 1875 ist die Verordnung betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 aufgehoben worden; an ihre Stelle ist die Landwehrordnung getreten.

6) Unbekümmert um die von Meyer, Brockhaus und besonders Hänel

das bayerische Heer ist eine übereinstimmende Heerordnung vom König von Bayern am 26. Dezember 1889 erlassen worden ¹⁾.

Für die Organisation der Landwehr gibt es aber gewisse gesetzliche Grundlagen, welche für die Anordnungen des Kaisers maßgebend sind. Dieselben bestehen in folgenden zwei Sätzen:

1. Für die Landwehri n f a n t e r i e gilt die Regel unbedingt, daß sie in besonderen Truppenkörpern formiert und zur Verteidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwendet wird ²⁾. Für die Mannschaften der Landwehrkavallerie ist zwar prinzipiell derselbe Grundsatz in Kraft, jedoch mit der Einschränkung, daß die Formierung in besondere Truppenkörper nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt ³⁾. Für die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen ist die Regel ausgeschlossen; sie werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen. Hieraus ergibt sich, daß nicht allen Kadres des stehenden Heeres auch Landwehrkadres entsprechen und daß die regelmäßige Organisation der Landwehr eine Organisation der Landwehri n f a n t e r i e ist ⁴⁾.

2. Die Militär-Territorialeinteilung ist die Grundlage für die Organisation der Landwehr ⁵⁾. Die Landwehrtruppenkörper müssen daher bestimmten Bezirken entsprechen, welche als Landwehrbezirke bezeichnet werden. Da diese zugleich die Aushebungsbezirke bestimmter Formationen des stehenden Heeres (Brigaden und Regimenter) sind, so ergibt sich hieraus eine große Kongruenz zwischen der Organisation des stehenden Heeres und der Landwehr. Durch den Wohnsitz des Wehrpflichtigen bestimmt sich zunächst der Ort seiner Gestellung, ferner in der Regel das Infanterieregiment, bei welchem er seine Dienstpflicht im stehenden Heer zu erfüllen hat, und endlich das Landwehrbataillon, zu welchem er nach Beendigung dieser Dienstpflicht gehört ⁶⁾. Es ist hierdurch einerseits eine Beziehung der Truppenkörper zu gewissen Landschaften hergestellt, die auch in ihren Bezeichnungen Ausdruck gefunden hat, und andererseits eine Verbindung der Linienregimenter und Landwehrbataillone untereinander gesichert, indem

aufgestellte Theorie von dem ausschließlichen Militärverordnungsrecht des Kaisers. Arndt S. 519 erhebt sich zu der Behauptung, daß in dieser Mehrheit von Heerordnungen die Einheitlichkeit des Heeres zu erkennen ist!

1) Verordnungsblatt des Kriegsministeriums 1889, S. 33.

2) Wehrgesetz § 5, Abs. 2. 3) Wehrgesetz § 5, Abs. 4.

4) Für die Landwehr II. Aufgebots gelten diese Regeln nach dem Gesetz vom 11. Februar 1888, § 3, letzter Absatz ebenfalls.

5) Militärgesetz § 5, Abs. 3; Gesetz vom 27. Januar 1890.

6) Eine Ausnahme machen die 9 preuß. Garde-Landwehrregimenter (18 Bataillone), welche keine provinzielle Zusammengehörigkeit und territoriale Ersatzbezirke haben. Ihre Organisation ist geregelt durch die Kabinettsordre vom 1. März 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 82), das dazu ergangene Ministerialreskript vom 16. Juli 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 256) und die Kabinettsordre vom 1. Januar 1873 (Armeeverordnungsblatt S. 7).

im allgemeinen ¹⁾ sämtliche Mannschaften eines Landwehrebataillons bei einem und demselben Linienregiment ihre militärische Ausbildung erhalten haben.

II. Die Friedensorganisation der Landwehrbehörden ist durch die angegebenen Grundsätze bestimmt; es gelten für dieselben folgende Regeln.

1. Das ganze Bundesgebiet zerfällt in Landwehrbezirke. Die Einteilung ist vom Kaiser (resp. dem Könige von Bayern) zu bestimmen; sie ist in der Anlage 1 zur Wehrordnung festgestellt ²⁾. Jedem dieser Bezirke ist ein Stabsoffizier als »Landwehrbezirkskommandeur« vorgesetzt, welchem zur Unterstützung in den Bureaugeschäften ein »Bezirksadjutant« und das erforderliche Untersonal beigegeben ist. In den Landwehrbezirken bestehen Kontrollbezirke, Hauptmeldeämter oder Meldeämter ³⁾, denen Bezirksoffiziere vorgesetzt sind. Ihnen liegt das Kontrollwesen im Bereich des ihnen unterstellten Bezirks ob; sie halten innerhalb desselben Kontrollversammlungen ab und sie vertreten den Bezirkskommandeur bei dessen Abwesenheit ⁴⁾.

2. Den Landwehrbezirkskommandeuren liegt die Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes, insbesondere die Führung der Listen ⁵⁾ ob; ferner die Vorbereitung aller zur Formierung der Landwehrebataillone erforderlichen Maßregeln. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes zum aktiven Dienst einberufen werden, so erhalten sie die Ordre von seiten des Landwehrbezirkskommandos; dem letzteren sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen mitzuteilen und es sind von ihm, soweit dies von den Generalkommandos vorgeschrieben ist, die Gestellungsordres bereits im voraus auszufüllen. Die Einberufenen werden in der Regel in den Stabsquartieren der Landwehrebataillone gesammelt und in Transporte formiert, soweit nicht nach Anordnung der Generalkommandos

1) D. h. von den durch den Wechsel des Wohnsitzes hervorgerufenen Abweichungen abgesehen.

2) Die Landwehrbezirkseinteilung ist unter dem 15. März 1895 bekannt gemacht worden im Zentralbl. S. 69. Sie ist vielfach abgeändert worden.

3) Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung »Hauptmeldeämter«. Wehrordnung § 105, Ziff. 4.

4) Reichsgesetz vom 27. Januar 1890; Wehrordnung § 105, Ziff. 4 und 5; Heerordnung § 24, Ziff. 3 fg.

5) Die Listen über die Offiziere, Militärärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes heißen Ranglisten; die Listen über die Mannschaften der Reserve und Landwehr und über die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften heißen Landwehr-Stammrollen; die Listen über die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und über die Ersatzreservisten erster Klasse heißen Kontrolllisten; außerdem werden zur Aufrechterhaltung und Uebersicht und zur Erleichterung der Einberufung Auszüge aus diesen 3 Listen geführt, welche Hilfslisten heißen. Die näheren Anordnungen über die Listenführung sind enthalten in der Heerordnung von 1888, § 25 ff.

gewisse Kategorien direkt bei den Truppenteilen eingestellt werden ¹⁾).

3. Die Einteilung in Landwehrbataillonsbezirke ist eine vollständige, alle Landwehrpflichtige umfassende. Auch die bei der Garde, bei der Kavallerie und bei den speziellen Waffen ausgebildeten Mannschaften gehören nach Beendigung ihrer Dienstzeit im stehenden Heer zu dem Landwehrbataillonsbezirk ihres dauernden Aufenthalts und stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandeurs. Dessenungeachtet werden sie im Falle der Einberufung zum aktiven Dienst derjenigen Waffe zugeteilt, bei der sie ausgebildet worden sind. Demgemäß werden für jede dieser Kategorien die Ranglisten und die Landwehrstammrollen besonders angelegt und fortgeführt ²⁾).

4. Die Landwehrbezirkskommandos stehen unter der Leitung der Infanteriebrigadekommandos (oder der Landwehrinspektionen); die letzteren sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrolle den Generalkommandos direkt unterstellt, insoweit nicht ausnahmsweise die Mitwirkung der Divisionskommandos besonders vorgeschrieben ist. Nur im Großherzogtum Hessen tritt in diesen Beziehungen an Stelle des Generalkommandos das Divisionskommando ³⁾. Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehrbezirkskommandos sind nur die Generalkommandos befugt ⁴⁾).

III. Die **Kriegsorganisation** der Landwehr ist vom Kaiser anzuordnen. Der Mobilmachungsplan enthält die erforderlichen Bestimmungen, soweit dieselben nicht nach der Natur der Sache im konkreten Falle erst getroffen werden müssen. Von Wichtigkeit ist auch hier der Satz, daß **besondere** Truppenkörper nur für die Landwehrinfanterie und nach Maßgabe des Bedarfs für die Landwehrkavallerie, nicht für die übrigen Waffengattungen formiert werden. Mit der Friedensorganisation stimmt die Kriegsformation der Landwehr insofern nicht überein, als aus den Bataillonsbezirken nicht bloß Provinzialregimenter, sondern auch Gardelandwehrregimenter, die Landwehrkavallerieregimenter, Landwehrjägerbataillone, sowie die Verstärkungen der Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen und Trains usw. entnommen werden.

§ 103. Der Landsturm.

I. Nach § 2 des Wehrgesetzes besteht die bewaffnete Macht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Der Landsturm bildet demnach einen Gegensatz zum Heere und er besteht nach § 3 desselben

1) Heerordnung § 42, Ziff. 6.

2) Vgl. Heerordnung § 29. Hiernach zerfallen die Landwehr-Stammrollen in 12 Verzeichnisse, nämlich: I. Garde; II. Provinzialinfanterie; III. Provinzialjäger; IV. Provinzialkavallerie; V. Provinzialfeldartillerie; VI. Provinzialfußartillerie; VII. Provinzialpioniere; VIII. Eisenbahntuppen; IX. Provinzialtrain; X. Sanitätspersonal; XI. Veterinärpersonal; XII. Sonstige Mannschaften.

3) Heerordnung § 23.

4) Heerordnung § 25, Ziff. 8.